



Gemeindeverordnung: Start der Vernehmlassung

In der Praxis gibt es eine gewisse Rechtsunsicherheit im Umgang mit Zweckverbands-Abstimmungen. Sie betrifft folgende Fälle: Wenn der Verband seine Statuten ändern will, wenn er sich auflösen will und wenn er eine andere Rechtsform bekommen soll. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob der Zweckverband selbst oder die Verbandsgemeinden Antrag an die Stimmberechtigten stellen.

Deshalb soll eine neue Bestimmung in der Gemeindeverordnung diese Fälle regeln. Sie sieht vor, dass die Zweckverbände den Antrag stellen. Solange die aktuelle Verordnung gilt, empfiehlt das Gemeindeamt den Verbänden, im Sinne des Entscheids des Verwaltungsgerichts vom 11. November 2021 vorzugehen. Das heisst: Wenn der Verband sich auflösen oder eine neue Rechtsform bekommen soll, müssen die Gemeinden den Antrag an die Stimmberechtigten stellen.

Bei dieser Teilrevision soll auch der Anhang 1 der Gemeindeverordnung geändert werden. Im Kontorahmen braucht es neue Bezeichnungen. Es geht dabei um rein redaktionelle Änderungen und um einen Nachvollzug.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen sollen sich die Gemeinde- und Bezirksverbände sowie die Städte Zürich und Winterthur äussern können. Die Direktion der Justiz und des Innern hat die Vernehmlassung nun gestartet. Weitere Informationen zur Änderung der Gemeindeverordnung finden Sie im erläuternden Bericht. Er kann hier aufgerufen werden: www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html (Stichwort: «Gemeindeverordnung»).